

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen: Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg., Reklamezeile 50 Pfg.	Ausgabestellen: In Diez: Rosenstraße 36. In Ems: Köhnerstraße 95.	Druck und Verlag von H. Chr. Sommer, Ems und Diez. Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.
--	---	--

Nr. 266

Diez, Samstag den 13. November 1915

55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Betr. Musterung der Landsturmpflichtigen des Jahrganges 1897.

Die Musterung der vorstehend genannten Mannschaften findet an den nachbenannten Tagen zu Diez, und zwar bei Gastwirt Jakob Diel (Gasthaus Wilhelm Stoll, Marktplatz) statt.

**Samstag, den 20. November d. Js.,
vormittags 8 Uhr**

für die Gemeinden Allendorf, Altdiez, Altenhaujen, Aull, Balduinstein, Becheln, Berghaujen, Berguassau-Scheuern, Berndroth, Diebrich, Dirlenbach, Dremberg, Burgschwalbach, Charlottenberg, Cramberg, Diez, Dausenau, Deßighofen, Dienethal, Dörnberg, Dörsdorf, Dornholzhausen, Ebertshausen, Eisighofen, Eppenrod, Ergeshausen und Flach.

**Montag, den 22. November d. Js.,
vormittags 8 Uhr**

für die Gemeinden: Bad Ems, Freiendiez, Geilnau, Geisig, Giershausen, Gückingen, Gutenacker, Hahnstätten, Hambach, Heistenbach, Herold, Hirschberg, Hümberg, Holzappel und Holzheim.

**Dienstag, den 23. November d. Js.,
vormittags 8 Uhr**

für die Gemeinden: Forhausen, Isselbach, Kalkofen, Kaltenholzhausen, Kakenelobogen, Kemmenau, Klingelbach, Körsdorf, Langenheid, Laurenburg, Lohrheim, Lollschied, Miffelberg, Mittelfischbach, Mundershausen, Nassau, Nehbach, Niederneijen, Niedertiefenbach, Oberfischbach, Oberneijen, Obernhof, Oberwies, Pohl, Reckenroth, Rottert, Roth, Ruppenrod, Schaumburg, Scheidt, Schiesheim und Schönbörn.

**Mittwoch, den 24. November d. Js.,
vormittags 8 Uhr**

für die Gemeinden: Schweighausen, Seelbach, Singhofen, Steinsberg, Sulzbach, Wasenbach, Weinähr, Winden und Zimmerschied.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, die Termine ortsüblich bekanntzugeben und die Mannschaften zu diesen zu laden.

Die Herren Bürgermeister haben bei der Musterung anwesend zu sein oder sich vertreten zu lassen.

**Der Zivil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission
des Unterlahn-Kreises.**
J. B.
Schön.

115 Nr. 118 725.

Nr. 1023.

26. 10. 15.

Nr. 1345/10. 15. C. 1.

Meldepflicht der dienstuntauglichen Wehrpflichtigen.

Zur Beseitigung von Zweifeln wird darauf hingewiesen, daß infolge des Gesetzes vom 4. 9. 15 — A. B. Bl. S. 391 — alle am 8. September 1870 und später geborenen, dauernd dienstuntauglichen Wehrpflichtigen zur Meldung verpflichtet sind. Es macht keinen Unterschied, ob die Dienstuntauglichkeit vor, während oder nach der aktiven Dienstzeit oder bei der Kriegsmusterung festgestellt worden ist.

Demnach werden auch alle von der Heeresverwaltung aus Anlaß des Krieges in Stellen außerhalb der Front d. h. nicht im Dienst mit der Waffe verwendeten dienstuntauglichen Personen betroffen, ohne Rücksicht darauf, ob sie mit einer Kriegsstelle a. B. versehen sind, als Beamtenstellvertreter oder anderweit verwendet werden.

Nur die zum Friedensstande des Heeres und der Marine gehörenden Beamten sind von der Meldepflicht ausgenommen.

Da sich zahlreiche unter dem Gesetz fallende Wehrpflichtige noch nicht bei den zuständigen Stellen gemeldet haben sollen, gibt das Kriegsministerium ergebnis anheim, mit Hilfe der Polizeibehörde geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Säumnigen zur Erfüllung ihrer Pflicht zu zwingen.

Kriegsministerium.

J. A.:

gez. Ahlers.

Nr. 1830.

Diez, den 8. November 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die Zufuhr von Heu und Stroh an das Proviantamt in Coblenz hat seit Monatsfrist fast ganz aufgehört. Auch konnten durch die Kommissionäre nur noch kleine Mengen künstlich erworben werden. Um den erforderlichen Bedarf

bedarf decken zu können, ersuche ich daher die Bemühungen des Proviantamtes tatkräftig zu unterstützen. Die Zufuhr kann jederzeit zu dem jeweiligen Tagespreise erfolgen. Neben Roggenstroh wird auch gutes, zum Verfüttern geeignetes Hafer- und Weizenstroh, ebenso gut geerntetes Heu vom zweiten Schnitt, wenn es nicht zu kurz ist, angenommen. Die Eisenbahnsendungen sind an Proviantamt Coblenz, Moselbahnhof, zu richten. Das auf der am Magazin des Proviantamtes befindlichen Wage festgestellte Gewicht (kein bahnamtliches) kommt zur Berechnung.

Der Königl. Landrat.

J. B.:

Schön.

I. 9365.

Diez, den 11. November 1915.

Bekanntmachung

Nachdem durch Bundesratsverordnung vom 22. Oktober d. Js. (R. G. Bl. S. 689) die Festsetzung der Höchstpreise für den Kleinhandel mit Butter den Kommunal-Verbänden übertragen worden ist, hebe ich meine Verfügung vom 20. v. Mts. I. 8531, (Kreisblatt Nr. 247) hiermit auf.

Der Landrat.

J. B.

Zimmermann.

Bekanntmachung.

Auf Grund des Gesetzes, betr. Höchstpreise, vom 4. August 1914, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 und 21. Januar 1915 und der Bekanntmachung über die Regelung der Butterpreise vom 22. Oktober 1915 (R. G. Bl. Seite 689) wird nach Anhörung der Preisprüfungsstelle für den Unterlahnkreis folgendes angeordnet:

Im Kleinhandel darf beim Verkauf an den Verbraucher für 1 Pfund Landbutter nicht mehr als 1,80 Mark und für 1 Pfund Süßrahmbutter (Molkereibutter) nicht mehr als 2,40 Mark gefordert und gezahlt werden.

Als Kleinhandel gilt der Verkauf von Mengen bis zu 10 Pfund. Die für Mengen über 10 Pfund festgesetzten Höchstpreise werden durch diese Festsetzung nicht berührt.

Wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet, wird gemäß § 6 des Gesetzes vom 4. August 1914 mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft.

Diese Festsetzung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Die Herren Bürgermeister werden um sofortige ortsübliche Bekanntmachung ersucht.

Diez, den 11. November 1915.

Der Kreisaußschuß des Unterlahnkreises.

J. B.

Schön, Kreisdeputierter.

I. 9143.

Diez, den 6. November 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises

Auf höhere Anordnung soll die Zahl der nicht versicherten Teilnehmer an der militärischen Vorbereitung der Jugend nach dem Stande vom 1. Dezember 1915 erneut festgestellt werden, um hierdurch die an die Frankfurter Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu entrichtenden Versicherungsprämien neu festsetzen können.

Demgemäß wollen Sie mir bis spätestens zum 3. Dezember 1915 folgende Angaben machen:

1. Zahl der jugendlichen Teilnehmer vom 16. Jahre an?
2. Von den jugendlichen Teilnehmern waren gegen Unfälle versichert?

Der Landrat.

J. B.:

Schön.

Geschäfts-Nr. I. A. Ie 9939. III. 6880 M. f. L. usw.

1726. 9. 15. U. R. R. M.

Berlin W. 9, den 4. Oktober 1915.

Leipziger Platz 10.

Bekanntmachung

Beschäftigung von Kriegsgefangenen in der Land- und Forstwirtschaft.

An sämtliche stellvertretende Generalkommandos und die Herren Oberpräsidenten.

In Ergänzung unseres gemeinsamen Erlasses vom 15. Juni 1915 — I. A. Ia. 6436 M. f. L., 967. 6. 15. U. R. R. M. — bestimmen wir das Folgende:

I. Verwendung von Kriegsgefangenen in der Landwirtschaft.

1. Die ursprünglich von dem mitunterzeichneten stellvertretenden Kriegsminister herausgegebenen Grundzüge für die Beschäftigung von Kriegsgefangenen in der Landwirtschaft vom 6. März 1915 (wiederholt als Anhang A zum Erlass vom 15. 4. 1915 Nr. 700. 4. 15. U. R.) gelten mit den Abänderungen und Ergänzungen, die sie durch unseren gemeinsamen Erlass vom 15. Juni 1915 erfahren haben, unverändert vom 1. Oktober 1915 an weiter.

Da Fortfall kommt lediglich die unter V Ziffer 4 vorgesehene Zahlung eines täglichen Verpflegungszuschusses.

2. Verpflichtet sich aber ein landwirtschaftlicher Arbeitgeber, von ihm bereits beschäftigte oder bis 31. Oktober neu beantragte Kriegsgefangene den ganzen Winter hindurch (bis zum 1. April 1916 einschl.) weiter zu beschäftigen, so wird der Verpflegungszuschuß für diese Kriegsgefangenen weitergezahlt.

Die Auszahlung soll in kürzeren Zwischenräumen, etwa wöchentlich, nach näherer Anordnung des Stellb. Gen.-Kdos. erfolgen, für die rückliegende Zeit bis 30. September 1915 jedoch nunmehr sofort auf Antrag.

3. Scheiden aus einem landwirtschaftlichen Betriebe, dem der Verpflegungszuschuß (Ziffer 2) zustehen würde, nach Bekanntwerden dieses Erlasses vorher dort beschäftigte sogenannte Saisonarbeiter, ohne vorgängige Genehmigung der zuständigen Behörde, aus, so wird der Zuschuß gekürzt oder entzogen. Er ist in diesem Fall für eine der Zahl der ausgeschiedenen Saisonarbeiter gleichkommende Anzahl von Kriegsgefangenen und für deren ganze Beschäftigungszeit, seit dem 1. Oktober, einzubehalten oder zurückzufordern.

II. Verwendung der Kriegsgefangenen in der Forstwirtschaft.

Auch für die Erledigung aller forstlichen Betriebsarbeiten, die in geordneten, mit Landwirtschaft nicht verbundenen Forstbetrieben vorkommen (z. B. Säunungs-, Kultur-, Wege-, Schädlingsbekämpfungs- und Abfuhrarbeiten) können Kriegsgefangene zu den vorstehend unter I 1 erwähnten Bedingungen gestellt werden.

Der Verpflegungszuschuß kommt hier nicht in Frage.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Freiherr von Schorlemer.

Der stellvertretende Kriegsminister.

von Wandel.

I. 8877.

Diez, den 10. November 1915.

Vorstehenden Erlass bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Der Landrat.

J. B.

Schön.

Bekanntmachung

Auf Grund des Gesetzes, betr. Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 und 21. Januar 1915, der Bekanntmachung des Bundesrats über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. Seite 711) und der Bekanntmachung über die Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffel und die Preisstellung für den weiteren Verkauf, vom 28. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. Seite 709) werden nach Anhörung der Preisprüfungsstelle folgende Höchstpreise für den Kleinhandel mit Kartoffeln für den Unterlahnkreis festgesetzt.

1. für Mengen bester Speisekartoffeln, kellerfrei, oder frei nächste Bahnstation geliefert von 1 Zentner und aufwärts für den Zentner 3,50 Mark,
2. für Mengen unter 1 Zentner für 1 Pfund 4 Pfg. frei Verkaufsstelle.

Als Kleinhandel gilt der Verkauf an den Verbraucher bei Abgabe von Mengen bis einschließlich 10 Zentner ohne Unterschied, ob die Abgabe durch den Kartoffelerzeuger oder den Wiederverkäufer erfolgt.

Außer den festgesetzten Höchstpreisen dürfen Nebenkosten irgendwelcher Art (Transportkosten, Votenlohn usw.) nicht gefordert oder gegeben werden. Diese Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sack und für Barzahlung bei Empfang.

Die für Mengen über 10 Zentner festgesetzten Höchstpreise werden durch diese Festsetzung nicht berührt.

Wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet, sowohl Verkäufer als auch Käufer, wird gemäß § 6 des Gesetzes vom 4. August 1914 mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft.

Diese Festsetzung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Die Herren Bürgermeister werden um sofortige ortsübliche Bekanntmachung ersucht.

Diez, den 11. November 1915.

Der Kreisaußschuß des Unterlahnkreises.
J. B.

Schön, Kreisdeputierter.

J.-Nr. II. 11057.

Diez, den 8. November 1915.

An die Herren Bürgermeister

Betrifft: Wahl von Schiedsmännern für die Abschätzung der auf polizeiliche Anordnung getöteten Tiere.

Nach § 17 Absatz 2 des Preussischen Ausführungsgesetzes zum Viehschutzesetz vom 25. Juli 1911 (Gesetzsammlung Seite 149) sind vom Kreisaußschusse Personen zu bezeichnen, die für die Dauer von 3 Jahren als Schiedsmänner für den einzelnen Schätzungsfall zugezogen werden können. Die gegenwärtig im Amt befindlichen Schiedsmänner haben für die nächste Wahlperiode in ihrem Amte zu verbleiben, die Namen derselben sind Ihnen mit Verfügung vom 25. September 1912, J.-Nr. II 8437, bekannt gegeben worden.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, mir zur Vornahme der Wahl für jede Gemeinde 4 Personen, einschließlich der bereits früher gewählten, bis zum 25. d. Mts zu benennen.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

J. B.

Schön, Kreisdeputierter.

Abtlg. M. P. Nr. 22282/6852.

Verordnung.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 ordne ich für den Befehlssbereich der Festung Mainz an:

§ 1.

Alle Ausländer, mit Ausnahme unberdächtiger Angehörigen der verbündeten Staaten, sind von der Ausübung der Jagd ausgeschlossen.

§ 2.

Treibjagden auf dem linken Rheinufer müssen mindestens drei Tage vorher bei dem Gouvernement angemeldet werden.

§ 3.

Außer einem Jagdschein muß jeder die Jagd Ausübende stets einen von der zuständigen Behörde ausgestellten Waffenschein mit sich führen.

§ 4.

Bei der Ausübung der Jagd müssen sich Schützen und Treiber in einem Abstand von mindestens 100 Meter von aller Befestigungsanlagen und militärischen Arbeitsstellen sowie von übenden Truppen entfernt halten.

§ 5.

Die Weinbergsschützen haben, mit einem besonderen Waffenspaß als Ausweis versehen, die Erlaubnis zum Abschluß schädlicher Vögel wie in Friedenszeiten.

§ 6.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1 bis 4 werden mit Geldstrafe nicht unter fünfzig Mark bis zu dreihundert Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

Mainz, den 29. Oktober 1915.

Der Gouverneur der Festung Mainz:

gez. von Büding, General der Artillerie.

Abt. II. J.-Nr. 16022.

Coblenz, den 5. 11. 15.

Verordnung.

Die Verordnung der Kommandantur vom 16. 9. 1915, Abt. II. Nr. 13617 betreffend das Verbot der Ausfuhr von Fässern erhält folgenden Zusatz:

Ausnahmsweise kann von den Landräten bezw. dem Oberbürgermeister die Ausfuhr leerer inländischer Versandfässer zwecks Bezugs von Wein aus dem Auslande gestattet werden.

Kommandantur Coblenz-Ehrenbreitstein.

J. A. d. R.

Hedert, Generalmajor.

Abt. II J.-Nr. 15998.

Coblenz, den 6. 11. 15.

Bekanntmachung.

Die Verordnung vom 28. 8. 1915, Abt. II Nr. 12708, betreffend das Verbot des Verkaufes von Ansichtspostkarten, welche aus löslichen Papierschnitten zusammengesetzt sind, sowie von Postkarten mit aufgetragenen Photographien wird aufgehoben.

Kommandantur Coblenz-Ehrenbreitstein.

J. A. d. R.

Hedert, Generalmajor.

Abt. III b. Tgb.-Nr. 23 036/10 400.

Frankfurt a. M., den 23. Oktober 15.

Bekanntmachung.

Betr.: Kriegsgefangene.

Im Anschluß an meine Verordnungen vom 25. November 1914 betr. das Zustellen von Eßwaren usw. an Kriegsgefangene — III a Nr. 44110/3575 — und vom 27. Februar 1915 betr. die Beforgung von Briefschaften der Kriegsgefangenen durch Privatpersonen — V III b Nr. 1317/1796 — bestimme ich: „Der Versuch ist strafbar.“

XVIII. Anweilungs.

Stellvertretendes Generalkommando.

Der kommandierende General.

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Bekanntmachung.

Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke, welche den im Deutschen Heer und in der Kaiserlichen Marine gebrauchten gleich oder ähnlich sind, dürfen während des Kriegszustandes außer an Mitglieder der bewaffneten Macht, die als solche unzweifelhaft erkennbar sind, oder sich ausweisen, nur an Personen verkauft werden, welche nachgewiesenermaßen im ausdrücklichen Auftrage eines zum Tragen einer Uniform Berechtigten als Käufer auftreten.

Gewerbetreibenden, (Militäreffektenhändlern, Schneidern, usw.), welche dieses Verbot unbeachtet lassen, wird im Interesse des Heeres usw. und der öffentlichen Sicherheit der Geschäftsbetrieb geschlossen werden.

XVIII. Armeekorps.**Stellvertretendes Generalkommando.**

Der stellvertretende kommandierende General
Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Nichtamtlicher Teil.**Bundesratsbeschlüsse über Lebensmittelfragen.**

WTB. Berlin, 11. Nov. (Amtlich.) In seiner heutigen Sitzung hat der Bundesrat eine Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Kaffee, Tee und Kakao beschlossen, die dem Reichskanzler in dieser Hinsicht eine gewisse Ermächtigung erteilt. In drei weiteren Verordnungen hat der Bundesrat dem Reichskanzler die Ermächtigung erteilt, Höchstpreise für Buchweizen, Hirse, Obstmus, Honig und sonstige Stoffe, die anstatt des Fettes zum Brotaufstrich dienen und für Gemüse, Obst und Sauerkraut festzusetzen. Die Höchstpreise werden für den Verkauf des Erzeugers festgesetzt. Des weiteren können dann die Gemeinden Höchstpreise für den Kleinhandel festsetzen. Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern sind hierzu verpflichtet. Dieselbe Verpflichtung kann auch kleineren Gemeinden von den Landesregierungen auferlegt werden. Die obere Grenze der Höchstpreise im Kleinhandel kann vom Reichskanzler bestimmt werden. Für Buchweizen und Hirse ist außerdem die Verarbeitung zu Branntwein verboten worden.

WTB. Berlin, 11. Nov. (Amtlich.) Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 11. November beschlossen, daß Verträge über Lieferung von Butter, Kartoffeln, Fischen, Wild, Milch, Buchweizen, Hirse, deren Verarbeitungen, Obstmus, sonstige Fetterfahstoffe zum Brotaufstrich, Obst, Gemüse, Zwiebeln und Sauerkraut, die zu höheren Preisen als den auf Grund der betreffenden Bundesratsverordnungen festgesetzten Höchstpreisen abgeschlossen sind, mit Inkrafttreten der Höchstpreise als zum Höchstpreis abgeschlossen gelten, soweit die Lieferung zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgt ist. Ist der Höchstpreis vor dem 12. November festgesetzt, so tritt er insoweit an die Stelle des Vertragspreises, als eine Lieferung vor Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht erfolgte. Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien entscheidet ein Schiedsgericht. Bei einem Lieferungsvertrage über die obengenannten Gegenstände, der vor dem 12. November abgeschlossen ist und für den ein Höchstpreis nicht besteht, steht die Befugnis zur Anrufung des Schiedsgerichts dem Käufer zu, wenn er behauptet, daß ihm mit Rücksicht auf die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse die Erfüllung des Vertrages zu den vereinbarten Bedingungen nicht zugemutet werden kann. Auch hier ist jedoch die Anrufung des Schiedsgerichts ausgeschlossen, soweit die Lieferung vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgt ist. Bei Verträgen über Lieferung von Milch und Butter hat auch der Verkäufer das gleiche Recht, was bei

den anderen Gegenständen nur dem Käufer zusteht. Der Bundesrat hat ferner beschlossen, die Kartoffelverordnung vom 28. Oktober dahin zu ergänzen, daß nicht nur der Reichskanzler, sondern auch die Landeszentralbehörden oder die von diesen bestimmten Behörden befugt sein sollen, Großhandelshöchstpreise für Kartoffeln festzusetzen. Außerdem sollen die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden bestimmen können, daß eine Entzignung von Kartoffeln auch gegenüber Kartoffelerzeugern mit weniger als einem Hektar Kartoffelanbaufläche zulässig sein soll.

Eiweißersatz in der Küche.

Manches Ei wird in der Küche geopfert, um dessen Eiweiß als Bindemittel beim Backen von Kuchen, Müssen, Pfannenkuchen, Bratandellen, Nudeln usw. zu verwenden. Aber der Preis der Eier ist so gestiegen, daß die Hausfrauen gewiß gern nach einem billigen Ersatzmittel greifen werden. Ein solches bietet unsere so vielseitig verwendbare Kartoffel. Einige rohe Kartoffeln werden recht sauber gewaschen und gebürstet, 20 Minuten in frisches Wasser gelegt, darauf dünn abgeschält und fein zerrieben. Man gießt man frisches Wasser darüber und läßt die Masse sich setzen. Nun wird das an der Oberfläche stehende gelbbraune Wasser abgeseigt, wieder frisches Wasser aufgeschüttet, gut umgerührt und wieder sich setzen lassen. Dies Verfahren wird so oft wiederholt bis das Wasser ganz klar bleibt. Das kalte Wasser wird jetzt nochmals sorgfältig abgeseigt und an dessen Stelle so viel kochendes Wasser unter ständigem Umrühren darüber gegossen, als die Masse der Kartoffeln selbst beträgt, der Topf auf das Feuer gesetzt und fortwährend umgerührt, bis die Masse dem Kochen nahe ist, kochen darf sie nicht. Hierauf läßt man dieselbe abkühlen und drückt sie dann durch ein leinenes Tuch. Das Herausgedrückte kann man wie Eiweiß verwenden. Es empfiehlt sich bei jedesmaligem Bedarf die neue Bereitung.

Josephine Nagel.

Standesamt Bad Ems.

Im Monat Oktober wurden in die Register eingetragen: 5 Geburten (3 Knaben, 2 Mädchen) 1 Eheschließung und folgende Sterbefälle:

- Oktober 1. Josef Knauf, 3 Monate alt, Sohn des Hüttenarbeiters Wilhelm Johann Knauf in Bad Ems,
Oktober 2. Auguste Bach, 1 Monat alt, Tochter des Bergmanns Philipp Andreas Bach in Kemmenau,
Oktober 6. Der Lehrer a. D. Justus Breidenbach in Bad Ems, 82 Jahre alt,
Oktober 6. Der Mechaniker Karl Heinrich Schupp in Bad Ems, 33 Jahre alt,
Oktober 5. Die Margarete Elbert in Bad Ems, 74 Jahre alt,
Oktober 9. Der Landwirt Ernst Maxeiner in Bad Ems, 33 Jahre alt,
Oktober 22. Die Elisabeth Diel Ww., geb. Meuer in Bad Ems, 78 Jahre alt,
Oktober 27. Die Katharina Zimmerschied Ww., geb. Gras in Bad Ems, 80 Jahre alt.

Für das Vaterland sind gestorben:

- am 30. 11. 1914 der Landwirt Jakob Konrad Ernst Maurer in Kemmenau, 42 Jahre alt,
am 5. 6. 1915 der Tapezierer und Polsterer Wilhelm Emil Merz in Kemmenau, 27 Jahre alt,
am 18. 7. 1915 der Bergmann Johann Stüber in Bad Ems, 32 Jahre alt,
am 16. 9. 1915 der Tagelöhner Jakob Laier in Bad Ems, 33 Jahre alt,
am 19. 9. 1915 der Bäcker Adam Georg Wald in Bad Ems, 26 Jahre alt,
am 16. 9. 1915 der Rathausdiener Karl Ludwig Lantz in Bad Ems, 38 Jahre alt.